

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4 – Umsatzsteuer
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: post.iv-4@bmf.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG – 17/2020	Ihre Mail vom 06.11.2020	18.11.2020

Begutachtung UStR-Wartungserlass 2020 Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Mag. Kuder,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlasses 2020. Bitte finden Sie im Folgenden unsere Anmerkungen.

16.1.6. Änderung der Bemessungsgrundlage bei der Ausgabe von Gutscheinen

Zu Rz 2396a:

Begrüßt werden die unter dieser neuen Randzahl angeführten Regelungen zu Bonuspunkteprogrammen, wonach der Unternehmer, der die Bonuspunkte ausgibt, eine Änderung der Bemessungsgrundlage zu dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch ausgelöst wird, vornehmen kann, selbst wenn der Anspruch durch einen Umsatz ausgelöst wird, der nicht einem nachfolgenden Umsatz in der Leistungskette (Hersteller – Endabnehmer) zugeordnet werden kann.

Bonuspunkte werden von verschiedenen am Bonusprogramm teilnehmenden Unternehmern ausgegeben. Da der Zeitpunkt der tatsächlichen Einlösung der vom jeweiligen Unternehmer ausgegebenen Bonuspunkte durch den Kunden weder durch den Unternehmer, der die Bonuspunkte ausgegeben hat, noch durch den Dritten, der das Rabattsystem betreibt, genau festgestellt werden kann, wird angeregt, dass der Unternehmer die Minderung der Bemessungsgrundlage vereinfachend bereits in dem Zeitpunkt geltend machen kann, in dem der Gegenwert für die Bonuspunkte vom Unternehmer an den Betreiber des Bonuspunkteprogramms geleistet wird. Die Rz 2396a sollte um diese Vereinfachungsregel ergänzt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin